

Frühjahrssitzung 2008 der DBV-Rechtskommission

Die Rechtskommission des DBV traf sich zu ihrer ersten Sitzung im Jahr am 6. März 2008 in Heidelberg. Der größte Teil der Beratungen drehte sich um das höchst aktuelle Thema des Kopienversands.

Verhältnis Leihverkehr und Subito

Die Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (DBV) hat im Auftrag von zwei DBV-Mitgliedsbibliotheken, die zugleich auch Subito-Lieferbibliotheken sind, das rechtliche Verhältnis des Kopienversands im Leihverkehr gemäß Leihverkehrsordnung (LVO) und über den Subito-Lieferdienst ausführlich untersucht.

1. In der Anlage 11 (Assoziierungsvereinbarung) zum Rahmenvertrag von Subito e.V. und Verlagen (unterschrieben 2006) finden sich hierzu unter Punkt 3.2 folgende Passagen: „Die Bibliothek verpflichtet sich, während der Dauer der vorliegenden Assoziierungsvereinbarung auf die elektronische Lieferung von Artikeln oder Teilen von Büchern im Zuge der Zwischenbibliothekarischen Fernleihe und -nutzung zu verzichten...“

2. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossene und in allen Bundesländern im Erlasswege für verbindlich erklärte Leihverkehrsordnung (LVO) hatte dagegen in ihrer Präambel festgelegt: „Die Bibliotheken verpflichten sich, nicht nur nehmend, sondern auch gebend am Leihverkehr teilzunehmen...“

Den Kopienversand regelt die LVO wie folgt:

§ 15 Kopien im Leihverkehr

1. Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheberrechtlich und lizenzrechtlich zulässig ist; die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sollen dabei vorrangig genutzt werden.“

3. Der am 13.12.2007 von der Mitgliederversammlung von Subito e.V. per Abstimmung gebilligte Nachtrag Nr. 1 zum Rahmenvertrag enthält nun unter Punkt 2.4 folgende Regelungen: „Dieser Nachtrag gilt nicht für die außerhalb des Dokumentlieferdienstes von Subito e.V. erfolgende Zwischenbibliothekarische Fernleihe und -nutzung, sofern derartige Lieferungen durch eine gesetzliche Lizenz abgedeckt sind. Insbesondere übernehmen die Lieferbibliotheken diesbezüglich keine Verpflichtungen entsprechend Anlage 11 zum Rahmenvertrag.“

Die DBV-Rechtskommission ist nach juristischer Prüfung des Subito-Vertrags-textes zu der Überzeugung gekommen, dass der Rahmenvertrag nebst Nachtrag in der derzeit geltenden Fassung keinerlei rechtliche Auswirkungen mehr auf den

Kopienversand gemäß § 15 LVO entfaltet. Insbesondere hindern die nach dem Muster des Subito-Rahmenvertrags von Bibliotheken mit Verlagen abgeschlossenen Assoziierungsvereinbarungen diese Bibliotheken nicht daran, außerhalb des Subito-Lieferdienstes auf der Grundlage des neuen § 53a UrhG analoge und digitale Kopien zu versenden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Interner Kopienversand

Der Rechtskommission ist ferner die Frage gestellt worden, inwieweit die Bestimmungen über Kopienversand innerhalb einer Institution Gültigkeit haben (z.B. für mehrgliedrige Bibliothekssysteme). Die Kommission vertritt die Meinung, dass für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer einheitlichen Institution die Bestimmungen über Kopienversand gemäß § 53a UrhG keine Anwendung finden können. Vielmehr wird für solche Lieferungen die Anwendung des Tatbestandsmerkmals „Herstellenlassens“ gemäß § 53 Abs. 1 UrhG in Betracht kommen, eventuell mit Ergänzung durch § 52a „Zugänglichmachung“. Daher besteht für Bibliotheken die Möglichkeit, die interne Kopienvermittlung als „Herstellenlassens“ im Sinne des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG zu „privaten bzw. wissenschaftlichen Zwecken“ zu betreiben.

Internet-Domains von Bibliotheken

Nachdem vor einigen Monaten auch der Buchstabe „ü“ als Bestandteil einer Internet-Domain zugelassen worden war, hatte sich eine Privatperson zahlreiche Domain-Einträge unter „Stadtbücherei-XYZ“ gesichert und bietet diese nun gegen Geld zum Verkauf an.

Grundsätzlich können Domains im Internet reserviert werden. Sollten Bibliotheks-Domains bereits durch Dritte belegt sein, ist vor dem Hintergrund des § 12 BGB („Recht am eigenen Namen“) ein Disput-Antrag bei der DENIC (<http://www.denic.de/de/>) zu stellen. Zitat: *„Der Domaininhaber ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Domain keine Rechte Dritter verletzt. Aus diesem Grund ist auch der Domaininhaber, nicht aber die DENIC, der Ansprechpartner für alle, die sich durch eine Domain in ihren Rechten verletzt sehen. Die DENIC kann den Anspruchssteller dennoch durch einen DISPUTE-Eintrag unterstützen. Dazu muss der Anspruchssteller nachweisen, dass ihm ein Recht an der Domain zukommen könnte, und dieses Recht gegenüber dem Domaininhaber geltend machen. Eine Domain, die mit einem DISPUTE-Eintrag versehen ist, kann von ihrem Inhaber weiter genutzt, jedoch nicht auf einen Dritten übertragen werden. Der Inhaber des DISPUTE-Eintrags wird zudem neuer Domaininhaber, sobald die Domain freigegeben wird.“*

Die DBV-Rechtskommission empfiehlt allen betroffenen Stadtbüchereien, einen Disput-Antrag bei der DENIC zu stellen.

Lebenslauf in Dissertationen

Immer öfter räumen Promotionsordnungen die Möglichkeit ein, eine Dissertation auf einem Publikationsserver online zu veröffentlichen. Die meisten Promotionsordnungen verlangen dabei, dass die Dissertation auch in elektronischer Form textidentisch sein müsse mit der gedruckten Fassung, also einschließlich des gedruckten Lebenslaufs. Universitätsbibliotheken haben die Aufgabe, die Dissertationen gemäß den Promotionsordnungen der Universitäten zu verwalten. Zu den damit verbundenen Unsicherheiten, beispielsweise im Bereich des Datenschutzes, ist eine klare Aussage der Universitätsleitung erforderlich. Hingewiesen wird auf den 4. Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten Brandenburg 1995/1996, der das Problem des Lebenslaufes bereits anspricht. An eine Promotionsordnung ist die Bibliothek jedoch nicht gebunden. Die Rechtskommission empfiehlt deshalb, personenbezogene Daten wie z.B. den Lebenslauf aus einer Online-Dissertation herauszunehmen und ausschließlich den Dissertationstext öffentlich zugänglich zu machen.

Ulrich Moeske / Dr. Harald Müller